

**Corona-Lockerungen für private Treffen im Landkreis Tübingen
gemäß § 20 Abs. 4 S. 1 CoronaVO vom 07. März 2021**

Das Gesundheitsamt Tübingen stellt für den Landkreis Tübingen als zuständige Behörde gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 i.V.m. 28a Abs. 1-3 IfSG, § 20 Abs. 4 S. 1 CoronaVO eine seit fünf Tagen in Folge bestehende Sieben-Tages-Inzidenz von weniger als 35 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner fest. Die Sieben-Tages-Inzidenz liegt seit 05.03.2021 bei weniger als 35 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner. Mit dieser festgestellten Unterschreitung gilt zusätzlich zu § 20 Abs. 3 S. 2 Nummern 1 bis 4 CoronaVO eine Lockerung bei privaten Treffen.

Tübingen, 09.03.2021

Joachim Walter
Landrat